

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1975

32209

Schwerin, den 30. August 1975

## Inhalt

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

52) Kollektenliste für das Jahr 1976

### II. Handreichungen für den Kirchlichen Dienst

Handreichung für Neufassung von gottesdienstlichen Bekenntnissen

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

52) G. Nr. 1335 II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1976

Im Jahre 1976 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln.

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (3. März 1976), der Ostermontag (19. April 1976), Christi Himmelfahrt (27. Mai 1976), das Reformationsfest (31. Oktober 1976) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (17. November 1976) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 25. Juli 1976, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird auch als landeskirchliche Kollekte an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben hingewiesen werden kann.

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Januar (Neujahr)<br/>Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche</li> <li>11. Januar (1. Sonntag nach Epiphania)<br/>Für die Weltmission</li> <li>25. Januar (3. Sonntag nach Epiphania)<br/>Für die Christenlehre</li> <li>8. Februar (letzter Sonntag nach Epiphania)<br/>Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik</li> <li>15. Februar (Septuagesimä)<br/>Für die ökumenische Arbeit im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik</li> <li>14. März (Reminiszere)<br/>Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>28. März (Lätare)<br/>Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche</li> <li>11. April (Palmarum)<br/>Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg</li> <li>16. April (Karfreitag)<br/>Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust</li> <li>19. April (Ostermontag)<br/>Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche</li> <li>2. Mai (Misericordias Domini)<br/>Für die Christenlehre</li> <li>16. Mai (Kantate)<br/>Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche</li> <li>27. Mai (Himmelfahrt)<br/>Für die Weltmission</li> <li>30. Mai (Exaudi)<br/>Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche</li> <li>6. Juni (Pfingstsonntag)<br/>Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche</li> <li>7. Juni (Pfingstmontag)<br/>Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg</li> <li>13. Juni (Trinitatis)<br/>Für den Kirchentag Mecklenburg</li> <li>11. Juli (4. Sonntag nach Trinitatis)<br/>Für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche</li> <li>25. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)<br/>Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis</li> <li>8. August (8. Sonntag nach Trinitatis)<br/>Für das Gustav-Adolf-Werk</li> <li>22. August (10. Sonntag nach Trinitatis)<br/>Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche</li> <li>29. August (11. Sonntag nach Trinitatis)<br/>Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche</li> </ul> |
|---|--|

5. September (12. Sonntag nach Trinitatis)  
Für das Konfessionskundliche Arbeitswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Evangelischer Bund) und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (Stephanusstiftung Berlin-Weißensee)
19. September (14. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Kindergottesdienstarbeit und die Christenlehre
3. Oktober (Erntedanktag)  
Für die Volksmission, den Gemeindedienst, die Dorfmission, die Männerarbeit und die Posaunenarbeit in unserer Landeskirche
17. Oktober (18. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
31. Oktober (Reformationsgedächtnis) (20. Sonntag nach Trinitatis)  
Für den Lutherischen Weltdienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
14. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
21. November (Ewigkeitssonntag)  
Für die Kriegsopfergräberfürsorge und für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche
5. Dezember (2. Advent)  
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenen
19. Dezember (4. Advent)  
Für den Michaelshof Rostock-Gehlsdorf und Elisabeth-Haus Werle
25. Dezember (1. Weihnachtstag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag)  
Für das Annahospital in Schwerin und das Augustenstift in Schwerin.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfer in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden genehmigt:

#### **Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden**

Wenn in Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchgemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten, die der eigenen Gemeinde zugute kommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betref-

fenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchgemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1976 aufzustellen und vom Kirchgemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens nach einem Monat an den Oberkirchenrat — Kollektenfonds — 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461—31—198 oder auf Postscheckkonto Berlin 8199—54—66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil  
249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil  
300 (d. h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249—300135010176. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1976 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einer Überweisung vorgenommen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat — Kollektenfonds — zu senden.

Schwerin, den 5. September 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

## II. Handreichung für den kirchlichen Dienst

### HANDREICHUNG für Neufassung von gottesdienstlichen Bekenntnissen

Die nachfolgende Handreichung ist von dem gemeinsamen Liturgischen Ausschuß der Evangelischen Kirche der Union (EKU) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELK) erarbeitet worden.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat die Handreichung mit Dank zur Kenntnis genommen. Sie sieht in ihr eine wertvolle Hilfe bei dem Bemühen, neben den unaufgebbaren überlieferten Glaubensbekenntnissen auch neue, situationsbezogene Glaubenszeugnisse zu formulieren.

#### Übersicht:

1. Bekennen und Bekenntnisse
2. Bekenntnis im Gottesdienst
3. Weitere Motive für Neufassung von Bekenntnissen
4. Kriterien neuer Bekenntnisse
5. Besonderheiten neuer Bekenntnisse
6. Stellenwert der neuen und der alten Bekenntnisse

#### 1. Bekennen und Bekenntnisse.

1.1. Gott bekennt sich zur Welt. Alles Bekennen im Sinn unseres christlichen Glaubens hat darin seinen Ursprung. **Gottes Bekenntnis zur Welt** erfahren wir in der Schöpfung und Erhaltung der Welt, in Seinem richtenden und erbarmenden Handeln, durch Jesu Wort und Tat, durch Sein Sterben am Kreuz und durch Seine Auferweckung, durch das Kommen des Geistes und die Sendung der Kirche. Dieses Bekenntnis Gottes zur Welt überwindet Menschen, begründet ihren Glauben und öffnet ihnen damit den Weg in ein neues Leben. **Unser Bekennen ist Antwort** auf Gottes Bekenntnis zur Welt und geschieht in Zusage und Absage, durch Wort und durch Tat.

1.2. Gottesdienst und Dienst am Menschen sind eine Einheit. So sind auch **Glaubensbekenntnis und Aktion** nicht voneinander zu trennen. Das Bekennen mit Taten geschieht in Nachfolge und Gehorsam. Das Bekennen mit Worten geschieht in Verkündigung, in Sendung, im Lobgesang, im Sündenbekenntnis und im Glaubensbekenntnis. Dabei spiegelt der vielfältige Inhalt unseres Bekennens die Vielfalt göttlichen Handelns wie zugleich die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Situationen. Dabei bekennt der eine Geist aus dem einen Glauben den einen Herrn. So lassen auch vielfältige Formen und Aussagen rechten Bekennens diese Einheit erkennen. Schon in der Heiligen Schrift finden wir solche eine bekennende Antwort auf Gottes Zuspruch und Anspruch in Jesus Christus. Dann sind in langen Zeiträumen unsere gottesdienstlichen Glaubensbekenntnisse entstanden. Sie stehen seit Jahrhunderten fest. Unser aktuelles Bekennen geschieht heute. Die notwendige Einheit von Bekennen und Handeln drängt viele Christen, das Glaubensbekenntnis so auszusprechen, wie es der Situation unserer Zeit, der heutigen Christus- und Welterfahrung entspricht.

1.3. Die Vielzahl der Bekennenden und die Unterschiedlichkeit der Bekenntnissituation führte zu einer Vielfalt von **Bekenntnisformulierungen**. Das beginnt bereits in den Bekenntnisaussagen der Schrift und setzt sich fort in den mannigfachen Bekenntnisse der Kirchengeschichte. Frühchristliche Bekenntnisaussagen lassen verschiedene **Funktionen, Aspekte und Zusammenhänge** erkennen:

1. Bekenntnis ist das lobpreisende *Ja zu Gott* und zu Seinem Handeln an der Welt. (Doxologie)
2. Bekenntnis ist Absage an die vergehende Welt und an ihre uns bindenden Mächte im Warten auf den kommenden Herrn (Eschatologie).
3. Bekenntnis ist Absage an die Gottlosigkeit und Eingeständnis der Schuld im Vertrauen auf Gottes Erbarmen (Rechtfertigung).
4. Bekenntnis ist Bereitschaft zum Handeln in Gehorsam und Nachfolge (Ethik).
5. Bekenntnis ist Einladung zum Glauben (Mission).
6. Bekenntnis ist lehrende Entfaltung und Zusammenfassung der Offenbarung (Dogmatik und Katechetik).
7. Bekenntnis ist Ausdruck gemeinsamen Glaubens (Ökumenische Einheit).

Dabei war es dem lebendigen Glauben allezeit bewußt: Gottes Sein und Gottes Handeln übersteigt unser menschliches Begreifen und unsere sprachlichen Möglichkeiten. Darum rangen die Väter in Demut um möglichst angemessene Bekenntnisformulierungen. So war gerade die Vielfalt von Bekenntnissen ein Zeichen lebendigen Glaubens.

Der Wille zur Einheit ließ dann die örtlichen Unterschiede zurücktreten. Nicht immer blieb dabei die Gefahr ausgeschlossen, daß um der Einheit willen lebendige Vielfalt unterdrückt wurde. Damit konnte die missionarische Funktion ebenso beeinträchtigt werden wie die Umsetzung in das tägliche Leben. Wir erkennen heute: Eine Vielfalt von Bekenntnisformulierungen braucht nicht im Gegensatz zur Einheit des Bekennens zu stehen. Verschiedene Bekenntnisse können einander positiv ergänzen.

1.4. Die „**urkundlichen Bekenntnisse**“ verbinden als Ausdruck gemeinsamen Glaubens weite Teile der Ökumene (Nizaeno-Konstantinopolitanum), Kirchenfamilien (z. B. das Apostolikum die abendländische Christenheit) und Kirchen (z. B. Reformatorische Bekenntnisschriften). Sie wollen zusammenfassende Aussage der Schrift sein. Doch sie sind nicht mathematische „Quersumme“ der Schrift, sondern Hinweis auf deren Mitte, auf das Glauben und Heil wirkende Handeln Gottes. **Schrift und Bekenntnis** wollen miteinander gelesen werden. Die Bekenntnisse wollen an der Schrift geprüft und für die jeweilige Situation interpretiert werden (vgl. die Katechismen). Bestimmte Einzelheiten mancher Glaubensbekenntnisse erklären sich aus den Glaubensanfechtungen geschichtlicher Situationen. Die heutige Interpretation wird zeigen, ob diese Anfechtungen vergangen sind oder unter wechselnder Gestalt immer neu der Kirche begegnen.

1.5. Die Geschichte der frühen Kirche zeigt, daß sich Einheit der Kirche und Vielheit von Bekenntnisformulierungen vereinbaren lassen. Die Geschichte des Kirchenkampfes beweist, daß Treue zum historischen Bekenntnis und aktuelles Bekennen einander nicht ausschließen (**Barmer Theologische Erklärung 1934**). Historische Bekenntnisse entbinden die Kirchen nicht von der Aufgabe, selbst in Wort und Tat zu bekennen. Darum haben „alle“, die Verantwortung für Bekenntnis und Lehre haben..., an einer neuen Formulierung des Bekenntnisses der Kirche in-

tensiv zu arbeiten“ (Lutherische Bischofskonferenz 1968).

## 2. Bekenntnis im Gottesdienst

- 2.1. Schon das Zusammenkommen einer Gemeinde zum Gottesdienst und dessen zuchtvoller, gesammelter Vollzug sind Bekenntnisakte, die im Alltagsleben Fortsetzung und Bewährung finden wollen. Ein Gottesdienst umfaßt Lieder, Gebete und andere liturgische Stücke, die bekenntnishaften Charakter haben (besonders die altkirchlichen und ökumenischen Abendmahlsgebete). Darum kann es **Gottesdienste ohne ein besonderes Glaubensbekenntnis** geben. Das beweist die Geschichte des Gottesdienstes (Einfügung des Glaubensbekenntnisses in den Sonntagsgottesdienst erst in der Zeit vom 6. bis 11. Jahrhundert). Das zeigt auch die gottesdienstliche Praxis verschiedener Kirchen.

**Die Funktion** des (fast überall ursprünglich als Taufbekenntnis formulierten) Glaubensbekenntnisses und damit seine Stellung im Gottesdienst ist sehr verschieden:

„**Lobopfer des Glaubens**“, daher Stellung im Dankopferanteil des Gottesdienstes zwischen Verkündigung und Mahlfeier (Ostkirchen, Mailand), „**Gedächtnis des Heilswerkes**“ im Herrenmahl, darum Stellung zwischen Einsetzungsworten und Vaterunser (Westgoten, Altspanisch-„mozarabisch“ Liturgie),

„**Lobgesang als Antwort auf das Evangelium**“, daher Stellung nach den Lesungen (römische Messe und von ihr abstammende Ordnungen). Mit diesem Verständnis des Glaubensbekenntnisses ist es durchaus vereinbar, es auf die gesamte Wortverkündigung (einschließlich Auslegung in der Predigt) folgen zu lassen.

In jedem Fall ist das Glaubensbekenntnis ein Teil der Antwort der Gemeinde auf Gottes Anrede und Tat. Jede seiner Gestaltungen unterstreicht dabei bestimmte Gesichtspunkte, keine ist wirklich umfassend. Darum kann sich das Bekenntnis im Gottesdienst nicht auf das Glaubensbekenntnis beschränken. Außerdem sollte ein gewisser regelmäßiger Wechsel der Bekenntnisformen im Gottesdienst stattfinden.

- 2.2. Für einen solchen Wechsel spricht auch die **Geschichte des evangelischen Gottesdienstes**. Seit der Reformation gehörte zum lutherischen Predigt- und Abendmahls-gottesdienst **das Nizänische Glaubensbekenntnis** oder Luthers Liedfassung desselben (EKG 132, später auch ersetzt durch andere Glaubens- und Vertrauenslieder). Im Gottesdienst ohne Abendmahl und im Katechismusgottesdienst setzen sich **das Apostolische Glaubensbekenntnis** oder entsprechende Lieder mehr und mehr durch. Im reformierten Gottesdienst wurde das Apostolische Glaubensbekenntnis bei der Abendmahlsfeier gebraucht.

Mit dem Zunehmen der Gottesdienste ohne Abendmahl wuchs auch die Zahl der Gottesdienste mit dem „**Apostolischen Glaubensbekenntnis**“. Die preußische Liturgiereform (1822/29) brachte dieses „Apostolische Glaubensbekenntnis“ fast zur alleinigen Geltung, ohne das „nizänische“ auszuschließen. In einem Teil der Gemeinden wird bis zur Gegenwart das nizänische Glaubensbekenntnis an Festtagen benutzt.

- 2.3. Das Glaubensbekenntnis ist im Gottesdienst die Antwort der Gemeinde auf Gottes Wort und Tat. Das hatten die Väter im Kirchenkampf richtig verstanden: Als bekennende Absage an die Irrlehren der Zeit kam der Brauch auf, das **Glaubensbekenntnis gemeinsam zu sprechen**, seltener, es **gemeinsam zu singen**. Dieser Brauch

unterstreicht in guter Weise, daß das Glaubensbekenntnis der Kirche Sache der ganzen Gemeinde ist. Wir wissen um Wert und Wirkung des chorischen Sprechens. Unbezweifelbar kommt jedoch der Charakter des Glaubensbekenntnisses als Lobgesang beim gemeinsamen Singen stärker zur Geltung. Hierfür bieten sich auch die Glaubenslieder des Gesangbuches an. Luther wies auf die Möglichkeit hin, im Gottesdienst das „Te Deum“ als Glaubensbekenntnis singen zu lassen (vgl. Luth. Agende I, Anw. 25). Neue Glaubenslieder, aus unserer Zeit heraus entstanden, wären sicher hilfreich für ein rechtes gemeinsames Bekennen durch die ganze Gemeinde.

- 2.4. Wo das Glaubensbekenntnis Antwort der Gemeinde auf die Verkündigung ist, sollte die Antwort dem vorangegangenen Wort entsprechen. Antwort auf die objektive Gestalt der Verkündigung in der Form der Schriftlesung ist die objektive Gestaltung des Glaubensbekenntnisses in der Form der „urkundlichen“, ökumenischen Glaubensbekenntnisse.

Antwort auf die situationsbezogene Gestalt der Verkündigung in der Predigt kann ein Glaubensbekenntnis in neuer Gestalt oder eine Interpretation eines alten Glaubensbekenntnisses sein, möglichst auf die Predigt und auf die Situation bezogen. Man kann auch beide Möglichkeiten miteinander kombinieren. Dann ist in einem Gottesdienst Kontinuität und Aktualität des Bekennens vereint.

Als **Lobopfer der Gemeinde** kann das Glaubensbekenntnis auch unmittelbar vor dem Abendmahlsteil des Gottesdienstes seine Stelle finden. Dafür sprechen nicht nur die meisten altkirchlichen Ordnungen, sondern auch die Vorschläge der reformierten Väter. Der Gebrauch der ökumenischen Glaubensbekenntnisse unterstreicht hier die Gemeinschaft des Glaubens mit Vätern und Brüdern.

3. Weitere Motive für die Neufassung von Bekenntnissen
- 3.1. „Ich glaube, darum rede ich“ (Ps. 116,10/2.Kor. 4, 13). Christlicher Glaube drängt zur Tat und zur Aussage, zum Bekennen und zum Bekenntnis. **Neues Hören auf das Wort der Schrift drängt damit zu neuen Bekenntnissen**: Die Gemeinde will sich heute in besonderer Weise bekennen zu Jesu heilendem und rettendem Eintreten für Kranke, Einsame und Entrechtete oder auch zur Botschaft der Propheten des Alten Bundes. **Die Schrift ist reicher** als alle alten und neuen Bekenntnisse.
- 3.2. Das ständig gemeinsam gesprochene und „apostolisch“ genannte Glaubensbekenntnis kann mißverstanden werden als ein „Soll des richtigen Glaubens“. Gute **Interpretationen oder Bekenntnisneuformulierungen** können dazu helfen, Außenstehenden das Einstimmen in das Bekenntnis der Gemeinde zu erleichtern. Dabei muß jedoch das Bekenntnis der Gemeinde immer Bekenntnis der Kirche sein. Ein einfaches Auslassen als schwierig empfundenen Aussagen des Glaubensbekenntnisses ist kein zulässiges Mittel missionarischer Einladung.
- 3.3. Jedes Bekenntnis ist **geschichtsbezogen**. Mit seiner Zusage enthält es auch die Absage an Irrlehren und Irrwege seiner Zeit. Die geschichtsbezogenen Bekenntnisse waren in den Frontstellungen ihrer Zeit eine **Hilfe für die Gemeinde, ihrer Umwelt Rede und Antwort zu stehen**. Unsere Zeit hat nicht immer Verständnis für diese historisch bedingten **Abgrenzungen**, zumal der **Verzicht darauf die einenden ökumenischen Gesichtspunkte stärker her-**

vortreten läßt. Aber auch unsere heutigen Gemeinden verlangen nach Hilfen für eine **kritische Auseinandersetzung** mit den Problemen der Gegenwart.

- 3.4. Unsere Zeit stellt die Gemeinden vor Probleme, die die Väter noch nicht kannten. Durch eine sachgemäße Entfaltung der Bekenntnisse früherer Generationen soll die Kirche heute zu den Problemen unserer Zeit vom Evangelium her Stellung nehmen. So bekennt die Gemeinde ihren Glauben vor den Menschen von heute.
- 3.5. Ein Bekenntnis will gelebt sein. Doch jeder Lebensvollzug ist umweltbedingt. So ist z. B. Luthers Erklärung zum 1. Artikel bezogen auf die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die heutige Gemeinde verlangt nach einem auf die heutige Umwelt bezogenen Bekenntnis, das in unserem Raum, in unserer Zeit gelebt werden kann. Dazu muß der **zeitgemäße Lebensvollzug im Bekenntnis** klar zur Sprache kommen.
- 3.6. Auch die **Sprachgestalt der Bekenntnisse** ist zeitgebunden. Worte und Begriffe unterliegen einem Bedeutungswandel. Die Neu-Übersetzung historischer Glaubensbekenntnisse ist das eine Mittel der Abhilfe, die Neuformulierung das andere.
- 3.7. Ein Bekenntnis will dem Lobpreis **leibhaften Ausdruck** verleihen. Wir müssen uns dafür offen halten, daß dies bis zum staunenden „Außer-sich-sein“ gehen kann. Es ist allerdings fraglich, ob unsere herkömmlichen und auch viele der neuen Glaubensbekenntnisse sich für solchen ekstatischen Ausdruck des Glaubens eignen.
4. Kriterien neuer Bekenntnisse (vgl. dazu auch 1.3.)
- 4.1. Bekenntnisse haben einende Funktion. Das neutestamentliche Wort für „bekennen“ bedeutet u. a. „in einer Aussage übereinstimmen“. Auch ein neues Glaubensbekenntnis bedarf daher der **„Übereinstimmung in der Aussage“**:
- a) mit der Schrift, deren inhaltliche Mitte die Botschaft von Jesus Christus ist (4.2.),
  - b) mit der Kirche vor uns und neben uns:
    - in der Gruppe, die das neue Bekenntnis formuliert (4.2.),
    - in der Gemeinde, in deren gottesdienstlicher Versammlung das Bekenntnis laut werden soll (4.4.),
    - in der Kirche, in der diese Gemeinde lebt (4.5.),
    - mit den Vätern der Kirche und den Brüdern der Ökumene (4.6. und 7.),
  - c) mit den Aussagen des Gottesdienstes, die nicht „neues Glaubensbekenntnis“ sind (4.8.),
  - d) mit der Situation der Hörenden, Glaubenden, Bekennenden (4.9.),
  - e) mit der Tat des Gehorsam (4.10.).
- 4.2. Das Bekenntnis muß schriftgemäß sein. Dabei versteht unsere historisch-kritisch geschulte Zeit manche Schriftstelle anders als sie die Väter der urkundlichen Bekenntnisse verstanden haben. Hier sollen die neuen Bekenntnisformulierungen Wegweiser durch die Schrift sein, die der Gemeinde den Weg des heutigen Glaubens und Lebens zeigen. So können **aus der neuen Begegnung mit der Schrift** neue Bekenntnisaussagen gewonnen werden. Auch in deren Mitte steht die Botschaft von Jesus Christus.
- 4.3. Praktisch erarbeitet man eine solche Neuformulierung **in einer Gemeindegruppe**, wenn sie für einen bestimmten Gottesdienst gebraucht wird. Möchte man einen Text für mehrere Gottesdienste haben, so ist eine längere Vorbereitung

in Gemeindegemeinschaften und vielen Gemeindegemeinschaften erforderlich. Auch hierfür gibt es eine Kombinationsmöglichkeit: Man kann ein Modellbekenntnis schaffen mit konstanten Bekenntnisaussagen und situationsbezogenen, wechselnden Teilen (Thema des Gottesdienstes, Weltprobleme, Gemeindeprobleme), ähnlich wie das bei Fürbittgebeten geübt wird.

- 4.4. Neue Glaubensbekenntnisse bedürfen als gemeinsame Aussage einer Gemeinde einer dafür geeigneten Sprachgestalt. Die Formulierung muß die Übersetzung der biblischen Botschaft in die Sprache unserer Zeit wagen. Die Sprache sei zeitnah, prägnant, zuchtvoll, allgemeinverständlich, einprägsam, gemeinsam sprechbar; sie muß vor allem auch betend gesprochen werden können. Sie vermeide theologische Fachsprache, gewollte Modernität, Plattheiten und journalistischen Stil.
- Der Text muß annehmbar sein** für die verschiedenen Generationen und für verschiedene Gruppen in der Gemeinde, daneben auch für andere Gemeinden.
- Das gemeinsame Sprechen wird zuerst in der Gruppe geübt. Die Gemeinde erhält Textblätter. Die Gruppe spricht den Text der Gemeinde vor. Man kann dazu die Gemeinde zum Mitsprechen auffordern, etwa: „Wer in das Bekenntnis einstimmen kann, der spreche mit uns...“
- 4.5. Jede Gemeinde ist Teil eines Kirchenkreises und einer Landeskirche. Innerhalb dieses Bereiches ist die Situation selten von Ort zu Ort und von Sonntag zu Sonntag ganz anders. Darum muß es möglich sein, neue Glaubensbekenntnisse im Kirchenkreis oder in der Landeskirche auszutauschen bei gegenseitiger Offenheit für **Ergänzung und Korrektur**. Auf diesem Wege kann es zu gemeinsamen und wechselseitig anerkannten Bekenntnissen kommen.
- 4.6. Jede Gemeinde ist Teil der einen Kirche Christi. Wie weit die Einzelgemeinde von den anderen Gemeinden und Kirchen als Teil der Gesamtkirche anerkannt wird, hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie die Gemeinde ihren Glauben im Gottesdienst ausdrücklich bekennt. Wer neue Bekenntnisse formuliert, muß das bedenken. Außerdem ist zu erwägen, daß jedes überlieferte Glaubensbekenntnis vom Taufbekenntnis herkommt, also Bekenntnis zu Christus als dem lebendigen Herrn ist. Neue Glaubensbekenntnisse dürfen in der Aussage nicht hinter diesem **Kern des Taufbekenntnisses** zurückbleiben, ebensowenig hinter der **ökumenischen Basisformel** (New Delhi 1961):
- 4.7. Das Schöpfen aus der Überlieferung der Kirche erscheint vielen von uns fremd. Aber es hält das Gespräch mit den Vätern der Kirche und den Brüdern der Ökumene offen. Die Beschränkung auf die eigene Glaubenserfahrung birgt in sich die Gefahr der Verkürzung und der Selbstisolation. Ein Wortlaut, der nicht auf bestimmte Lebensalter beschränkt ist, der Generationen überdauern kann, hat katechetischen und seelsorgerlichen Wert. So kann sich die Spannung zwischen überlieferten Bekenntnisaussagen und heutiger Situation als fruchtbar erweisen. Auf der anderen Seite muß nicht jede Neuformulierung den herkömmlichen trinitarischen Aufbau oder den vollen Umfang der gewohnten Bekenntnisaussagen enthalten. Aber sie darf auch nicht als deren Verneinung verstanden werden können. Der Zusammenhang mit den überlieferten Bekenntnissen erweist sich nicht an der **Vollständigkeit, sondern an der Evangeliumsgemäßheit der Aussagen.**

- 4.8. Wer in einem Glaubensbekenntnis alles sagen will, muß ein dickes Buch schreiben. Wer nur das Anliegen der Stunde nennt, begnügt sich mit einem Bruchstück. Das ist durchaus möglich, vor allem, wenn **die anderen Stücke des Gottesdienstes** mit bekenndem Charakter (Verkündigung, Gebete, Lieder) in umfassender Weise die apostolische Überlieferung wiedergeben.
- Doch nicht nur in Gottesdiensten mit solch einem „Teilglaubensbekenntnis“ sollen diese Stücke sorgfältig gewählt und gestaltet werden. Dies gilt besonders von den Abendmahlsgebeten mit Lobpreis und Bekenntnis (Gedächtnis des Heilswerkes).
- 4.9. Vielleicht ist es hilfreich, zu unterscheiden zwischen „**Glaubensbekenntnis**“ (urkundlich, ökumenisch) und „**Glaubenszeugnis**“ (Neuformulierung). Dann ergänzen beide Formen einander. Sie können auch miteinander im gleichen Gottesdienst gebraucht werden. Das Glaubenszeugnis gibt dann mit seinem Situationsbezug dem Glaubensbekenntnis den aktuellen Akzent. Dagegen bedürfen die urkundlichen Glaubensbekenntnisse der Interpretation, um den Situationsbezug herzustellen. In den neuen Glaubenszeugnissen stellt sich durch die Formulierung der Situationsbezug unmittelbar ein.
- 4.10. Das Glaubenszeugnis gibt von der christlichen Botschaft her „treffende“ Antwort auf Fragen, die dem Lebenshorizont des Bekennenden unmittelbar zugehören. Damit ist das Glaubenszeugnis konkret und aktuell, also nicht nur ein „innerkirchlicher Vorgang“. Vielen liegt heute besonders am Zusammenhang von Glauben und Nachfolge, von Lobgesang und Gehorsam, von Bekenntnis und Aktion im Sinne eines **ganzheitlichen Hells- und Gottesdienstverständnisses**. Dafür sollen die neuen Glaubensbekenntnisse Akzente setzen und Aufgaben bezeichnen. Sie sind dann Standortbestimmung und Angebot zur Weggemeinschaft. Sie haben ihre Einheit im apostolischen Christuszeugnis, ihre Unterschiedenheit im Welt- und Situationsbezug.
- Aber Gottesdienst ist zunächst einmal Feier und als solche zweckfrei, befreiend und erneuernd, dann erst Aktion. In der Feier haben Glaubensbekenntnis und Glaubenszeugnis vor allem anderen die Aufgabe des Gottseslobes und sind nicht nur auf unsere Aktionen auszurichten.
5. Besonderheiten neuer Bekenntnisformulierungen Trotz der Vielfalt neuer Entwürfe kann man **gemeinsame Tendenzen** feststellen, die für das Erstellen und die Beurteilung von Glaubenszeugnissen gewisse Hinweise geben können.
- 5.1. Häufig ist die Gliederung nach den drei Artikeln aufgegeben. Es wird begonnen mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus. Als Ausdruck der Einheit in der Dreifaltigkeit ist das theologisch berechtigt. Besonders für Menschen des 20. Jahrhunderts kann der Ursprung des Glaubens in der **Begegnung mit der Person Jesu Christi** liegen.
- Das Aufgeben der bisherigen Dreigliederung darf jedoch nicht zum Verlust des Bekenntnisses zum Dreifaltigen Gott führen.
- 5.2. Neue Glaubenszeugnisse betonen den **irdischen Lebensweg Christi**. Die Auffüllung dieser empfindlichen Lücke in den altkirchlichen Bekenntnissen ist theologisch berechtigt. Dafür verzichten viele neue Glaubenszeugnisse auf das Bekenntnis zum Geheimnis der Menschwerdung. Sie sind unsicher in der Bewertung des Kreuzestodes Jesu, in ihrer Stellung zu Seiner Auferstehung und zu Seinem Kommen zum Gericht. Die Evangelien dagegen geben dem Bericht von Seinem Leiden und Sterben breiten Raum. Die Botschaft des Neuen Testaments ist undenkbar ohne das Bekenntnis zum auferstandenen und kommenden Herrn. Hier wird es intensiver Überlegungen bedürfen, wie die neuen Glaubenszeugnisse diesen zentralen Aussagen der Evangelien und der übrigen neutestamentlichen Schriften Rechnung tragen können.
- 5.3. Die Ausweitung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse hat das alte Weltbild durch neue Vorstellungen abgelöst. Das neue Glaubenszeugnis dem Rechnung tragen, ist theologisch berechtigt. Es besteht die Gefahr, dabei der biblischen **Botschaft von der Schöpfung** nicht mehr voll gerecht zu werden, denn das Ja der Kirche zur Schöpfung ist das Ja zur verheißenden Neuschöpfung. Auch der persönliche Bezug des Glaubens zu seinem Schöpfer und Erhalter darf nicht vergessen werden.
- 5.4. **Im dritten Artikel** ist die Einbeziehung der neuentdeckten ökumenischen, ja gesamtgesellschaftlichen Weite und der Zukunftsperspektive des Glaubens theologisch berechtigt. Zu vermeiden ist jedoch die Gefahr, mit einer vor allem diesseitigen Sicht der Kirche und der Zukunft Christi (Ekklesiologie und Eschatologie) das Zeugnis der Bibel unerlaubt zu verkürzen.
6. Der Stellenwert der neuen und der ökumenischen Glaubensbekenntnisse
- 6.1. Die neuen Glaubensbekenntnisse wollen keine für alle Zeiten und für alle Christen verbindliche Richtschnur des Glaubens sein. Sie entstehen **aus bestimmtem Anlaß in konkreter Situation**. Ihr Wortlaut ist nicht zeitlos, sondern kann verändert werden. Daher kam der Vorschlag, sie „Glaubenszeugnisse“ zu nennen. Weitergelebene und veröffentlichte neue Glaubensbekenntnisse sind Beispiel und Anregung für weitere solche Glaubenszeugnisse.
- 6.2. Die ökumenischen Glaubensbekenntnisse wollten bekennen, was der gemeinsame Glaube der Christenheit in einer bestimmten geschichtlichen Situation sagen mußte; die Kirche hat diesen Anspruch bis heute bestätigt und hat sie zur Norm gemacht für Glauben und Leben der Kirche. Sie haben sich als **geistgewirkt und bleibend** erwiesen. So werden sie auch in Zukunft Richtschnur des Glaubens sein.
- 6.3. Die Schaffung von neuen, für die Kirchen der Ökumene verpflichtenden Bekenntnissen ist bis heute eine unerledigte Aufgabe. Sie kann sicher nicht bewältigt werden ohne die vielen neuen Glaubenszeugnisse in den Gemeinden. Vielleicht werden die besten von ihnen einmal zu **Bausteinen eines Glaubensbekenntnisses von übermorgen**. Das wird ein langer Weg sein. Aber ohne Experimente mit ihren möglichen Fehlern und Gefahren kann dieser Prozeß nicht in Gang kommen und reifen.